

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

Wortsinn – wohin?

Gedanken und kritische Betrachtung zu einer durch das BSG vorgenommenen Schrankenbestimmung im Verhältnis Rentenberater : Arbeitsförderung (= SGB III)

40. Jahrgang
Heft 4 – April 1999
– Auszug –
Autor: Markus Vogts

Von Markus Vogts¹

I. Problematik

1. Der Zulassungsumfang: Eine Geschichte aus der Praxis

Der Kollege glaubte sich am Ziel: Nach der Ausbildung und langjähriger Tätigkeit in der Sozialversicherung hat er seine Kenntnisse im Sozialgesetzbuch unter Beweis gestellt. Nun ist er mächtig stolz, durch seinen Amtsgerichtspräsidenten die Zulassung als Rentenberater erhalten zu haben. Der hat ihm nämlich erklärt, der Beruf des Rentenberaters sei umfassend zu verstehen und beinhalte neben den Gebieten des Sozialversicherungsrechts zum Beispiel auch das Versorgungs- und soziale Entschädigungsrecht. Zweifel, dass diese Aussage möglicherweise nicht „zukunftsfest“ sein könnte, kommen dem Kollegen nicht. Schließlich hat er diese Kenntnisse nach den Prüfungsrichtlinien seines Landessozialgerichts verteidigt. Um im frisch erstandenen Kommentar zum Rechtsberatungsgesetz steht's auch, schwarz auf weiß: „Rentenberater, Person mit Teilerlaubnis für das Gebiet des Sozialrechts.“² Also, an die Arbeit!

Die Ernüchterung kommt morgens um halb neun. Am Apparat ist Frau Neu, eine erwerbsgeminderte neue Mandantin des Kollegen. Sie fühlt sich getäuscht. Denn gestern erfuhr sie vom Arbeitsamt, dass ihr Rentenberater sie unter Hinweis auf den Wortsinn der Berufsbezeichnung gar nicht vertreten dürfe. Auf Anraten ihres Bekannten, der schon so einiges über unseriöse Praktiken in der heutigen Zeit gehört und gelesen hat, entzieht Frau Neu dem Kollegen mit sofortiger Wirkung das Mandat.

2. Inhaltsbestimmung durch das Bundessozialgericht

Da Fälle der geschilderten Art für betroffene Kollegen in keinster Weise nachvollziehbar sind und zu erheblichen Unerträglichkeiten³ im Rahmen der Mandatsabwicklung führen können, bestand die Bereitschaft, solche Sachverhalte an das Bundessozialgericht heranzutragen.

Das musste kürzlich zweimal darüber befinden, ob Rentenberater in Angelegenheiten des Arbeitsförderungsgesetzes zurückgewiesen werden können oder nicht.

Die nun vorliegenden Entscheidungen unterschiedlicher Senate vom 6.3.1997⁴ und vom 5.11.1998⁵, von denen die erste die Zurückweisung bestätigte und die zweite der klagenden Kollegin Recht gab, stehen nur formal im Widerspruch zu einander, da grundsätzlich verschiedene Sachverhalte zur Beurteilung standen.

Beiden Fällen gemein ist allerdings die Tatsache, dass das Bundessozialgericht ein isoliertes Tätigwerden auf dem Gebiet des Arbeitsförderungsrecht für unzulässig erachtete.

3. Prüfungsmaßstab nach der neuen Rechtsprechung: Fälle, in denen es um den Bestand und die Höhe der Rente geht

Die Möglichkeit, im in dieser Zeitschrift abgedruckten Fall für die klagende Kollegin zu entscheiden, sah das BSG in einer sogenannten Annexkompetenz begründet. Diese ließe sich – vereinfacht – auch durch die Formel „Fälle, in denen es um den Bestand oder die Höhe der Rente geht“ umschreiben. In diesem Zusammenhang sei jedoch auf den Wortsinn des Begriffs „Rentenberater“ abzustellen. Denn wie in Art. 1 § 5 RBerG sei die sich unmittelbar aus Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG ergebende Befugnis – für sich nicht aus dem Wortsinn ergebende Tätigkeiten – eher einschränkend zu verstehen.

4. Zweifel und Vorgaben für eine kritische Analyse der „Annexkompetenz“

Wie sich aus den unter I. 1. dargestellten Erfahrungen aus der Praxis ergibt, stellen die Entscheidungen des Bundessozialgerichts einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dar. Die Urteile lassen befürchten, dass sich das in Jahrzehnten gewachsene Berufsbild des Rentenberaters durch die inhaltliche Reduzierung auf seinen Wortsinn nachhaltig verändern wird.

So wurde gegen die erste Entscheidung vom 6.3.1997 Verfassungsbeschwerde eingelegt.⁶

Ob sich durch die durch das BSG in der zweiten Entscheidung gewählten Formel für die sogenannte Annexkompetenz mit der notwendigen Trennschärfe in der Praxis arbeiten lässt, wird man sehen.

Die Tatsache nämlich, dass das BSG eine sogenannte Annexkompetenz im ersten Fall verneinte, eine solche zuletzt aber „im konkreten Einzelfall“ bejahte, lässt erwarten, dass sich nunmehr eine eigene Kasuistik entwickeln muss, um die zur Umschreibung der sogenannten Annexkompetenz gewählte Formel „Fälle, in denen es um den Bestand oder die Höhe der Rente geht“ mit Leben zu erfüllen.

Betroffen von bestehenden Unsicherheiten bei der Zuordnung ist neben dem Rechtsanwender vor allem das rechtssuchende Publikum. Denn ihm ist zu vermitteln, dass sich ein und derselbe Lebenssachverhalt bei rechtswissenschaftlich-abstrahierender Betrachtungsweise möglicherweise in

Teilbereiche zerlegen lässt. Abhängig von Grad, Strenge und Auswahl der Abstrahierungsmethode wird zu entscheiden sein, ob und unter welchen Voraussetzungen der Rentenberater „im konkreten Einzelfall“ noch tätig werden kann oder nicht. Von Zufälligkeiten⁷ abhängige Ergebnisse erscheinen damit vorprogrammiert.

Über die besondere Problematik bei der Bearbeitung „gemischter Sachverhalte“, die in der täglichen Beratungspraxis an der Tagesordnung sind, wurde in dieser Zeitschrift schon mehrfach berichtet.⁸ Es dürfte auch für den Praktiker unmittelbar einsichtig sein und einer allgemeinen Beratererfahrung entsprechen, dass sich häufig bei Auftragserteilung noch nicht absehen lässt, ob sich aufgrund eines bestimmten zu Sozialleistungen berechtigenden Lebenssachverhaltes im Laufe der Mandatsabwicklung ein „gemischter Auftrag“ auf dem Gebiet des Sozialrechts ergeben wird.

Ziel der nun folgenden Untersuchung soll deshalb nicht der Versuch sein, lexikalisch und unter Berücksichtigung wichtiger Nebengesetze die schier unerschöpfliche Fülle von Praxisbeispielen zu Berührungspunkten des SGB III mit dem SGB VI zu erschließen.

Gepprüft werden soll vielmehr, ob es vor dem Hintergrund, dass die Kläger in beiden Verfahren **nicht** über eine nach § 2 der 1. AVO zum RBerG auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung beschränkte Zulassung verfügten, überhaupt notwendig war, das Vorliegen einer Annexkompetenz zu erörtern.

Deshalb ist kritisch zu hinterfragen, ob die den angeführten Urteilen des BSG zugrundeliegende Auffassung richtig ist, eine nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 RBerG erteilte Erlaubnis als „Rentenberater“ sei eine Teilerlaubnis nach § 2 der 1. AVO zum RBerG mit Beschränkung auf einen Tätigkeitsbereich, der jedenfalls das Gebiet des Arbeitsförderungsrechts (SGB III) nicht mitumfasst.

Besonders zu beleuchten sind daher

- die bisherige Zulassungspraxis,
- die tatsächlichen Umstände, die im Zusammenhang mit dem 5. BRAGO-ÄndG⁹ zur Schaffung des Katalogberufs „Rentenberater“ führten,
- die allgemeinen, dem Rechtsberatungsgesetz zugrundeliegenden Zielvorstellungen.

II. Ist die Zulassung nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG eine das SGB III nicht umfassende Teilerlaubnis?

1. Die Zulassungspraxis

Die Zulassungspraxis hat den Rentenberater in Übereinstimmung mit *Altenhoff/Busch/Kampmann/Chemnitz*¹⁰ in erster Linie als Person mit Teilerlaubnis für das Sozialrecht definiert. Das Recht der Arbeitsförderung unterfällt dem Sozialrecht.

Es war daher nicht zu beanstanden, dass in Ausfüllung von § 2 der 1. AVO zum RBerG z. B. nach den Prüfungsrichtlinien des Landessozialgerichts Baden-Württemberg¹¹ für Rentenberater „Kenntnisse des materiellen Sozialrechts in den Sachgebieten“ nachgewiesen werden konnten, „für die“ die Zulassung als Rentenberater angestrebt wurde.

Hierzu zählte insbesondere (vgl. Ziff. 2 f):

„Arbeitslosenversicherung: Organisation und Finanzierung; versicherter Personenkreis; Leistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld); berufliche Bildung und Rehabilitation.“

Von der Formulierung fast identisch mit diesen Richtlinien waren die Ausführungen von *Rennen/Caliebe*¹², die forderten:

„Der Bewerber für eine rechtsberatende Tätigkeit auf dem Gebiet des Sozialrechts hat neben allgemeinen Grundkenntnissen des gesamten Rechtsgebiets sowie des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens fundierte Kenntnisse des materiellen Sozialrechts in den Sachgebieten nachzuweisen, für die er die Zulassung anstrebt. Jeder Antragsteller muss daher neben den speziellen Kenntnissen auf den einzelnen sozialrechtlichen Gebieten über Kenntnisse betreffend Aufbau, Gliederung und Strukturprinzipien der sozialen Sicherung sowie der gemeinsamen, für alle Sozialleistungsbereiche geltenden Rechtsgrundsätze und der Grundzüge des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens verfügen.“

Weiterhin sind je nach Umfang des Antrags z. B. folgende Kenntnisse nachzuweisen:

....

dd) Auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung: Organisation und Finanzierung; versicherter Personenkreis; Leistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld); berufliche Bildung und Rehabilitation.“

Auch auf die AV d. JM vom 21.12.1984¹³ – kann für das Land Nordrhein-Westfalen verwiesen werden. In III. der die Zulassung von Prozessagenten bei Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit regelnden Bestimmung heißt es:

Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten **auf den in § 51 des Sozialgerichtsgesetz genannten Gebieten** ist die Stellungnahme des Präsidenten des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen einzuholen. Auch in sonstigen Angelegenheiten von **Rentenberatern** ist der Präsident des Landessozialgerichts zu beteiligen, wenn dies nach Lage der Sache geboten erscheint. Ergeben sich dabei Meinungsverschiedenheiten, so bitte ich, mir vor der Entscheidung auf dem Dienstwege zu berichten.

2. Die Geburt: Der Rentenberater neuen Rechts

Die unter II. 1 dargestellte Umschreibung des Berufs „Rentenberater“ mit Vollerlaubnis (d.h. ohne Beschränkung durch § 2 der 1. AVO zum RBerG) entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers:

Dieser führte nämlich im Zusammenhang mit der Schaffung des Rentenberaters neuen Rechts aus, dass die Berufstätigkeit solcher zukünftigen Erlaubnisinhaber „**umfassend**“ zu verstehen sei.¹⁴

Eine abschließende Aufzählung der damit gemeinten Rechtsgebiete enthalten die Gesetzesmaterialien nicht. Es ist jedoch davon die Rede, dass Erlaubnisse als Rentenberater u.a. solchen Personen zu erteilen seien, die auf dem Sachgebiet der „**Sozialrenten**“ beraten. An anderer Stelle heißt es ergänzend; dass sich der Rentenberater wegen der Unübersichtlichkeit des „**Sozialversicherungsrechts**“ im Rechtsleben als unentbehrlich erwiesen habe.

Bezogen auf das Gebiet der Arbeitsförderung soll nun dargestellt werden, ob und inwieweit das Tätigwerden eines Rentenberaters neuen Rechts durch diese Vorgaben gedeckt ist:

2.1 Zur Notwendigkeit, den Beruf „umfassend“ zu verstehen

Was unter „**umfassend**“ zu verstehen ist, lässt sich wohl nur vor dem Hintergrund von § 209 BRAO beantworten, der ebenfalls mit dem 5. BRAGO-ÄndG neugefasst wurde.

a) Hiernach wurde Personen, die im Besitz einer uneingeschränkt oder unter Ausnahme lediglich des Sozial- oder Sozialversicherungsrechts erteilten Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung waren, auf Antrag die Aufnahme in die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer gestattet.

Als Grund für die Gleichstellung von Inhabern einer uneingeschränkten Erlaubnis alten Rechts mit Inhabern einer unter Ausklammerung des Sozialrechts erteilten Erlaubnis wird zum Teil darauf verwiesen, dass in den meisten Bundesländern die Erlaubnis für das mündliche Verhandeln zum Zeitpunkt der Neuregelung von dem Präsidenten des Landesozialgerichts erteilt wurde.¹⁵

Da die Zuständigkeit für die Zulassung als Rechtsbeistand unter Einbeziehung des Sozial- oder des Sozialversicherungsrechts auch in diesen Fällen beim Präsidenten des Amts- oder Landgerichts blieb, scheinen insoweit für das Bedarfsargument die überzeugenderen Gründe zu sprechen:

Zum Zeitpunkt der Neuregelung waren nämlich nur relativ wenige Anwälte im Sozial- oder Sozialversicherungsrecht tätig. Zudem handelte es sich bei dem Gebiet des „Sozial- oder Sozialversicherungsrechts“ um ein Rechtsgebiet, das nicht Pflichtfach der Juristenausbildungsprüfungsordnungen war und folglich auch nicht zum klassischen Betätigungsfeld der Anwaltschaft gehörte.

Gegenüber Forderungen, welche die Daseinsberechtigung des Rechtsberatungsgesetzes überhaupt in Frage stellten¹⁶, dürfe es für alle am damaligen Gesetzesvorhaben beteiligten Personengruppen die bessere Lösung gewesen sein, den anwaltsähnlich tätigen Rechtsbesorgern die Kammermitgliedschaft über § 209 BRAO zu gestatten und für die schwerpunktmäßig auf dem Sozial- und Sozialversicherungsrecht tätigen Rechtsberater einen eigenen Katalogberuf nach dem Rechtsberatungsgesetz zu schaffen.

Für die Notwendigkeit, den Rentenberater „**umfassend**“ zu verstehen, sprach also zunächst das Bedarfsargument.

b) Diese sich alleine aus den heute allgemein zugänglichen Materialien ergebende Einschätzung wird in eindrucksvoller Weise durch *Hochstetter*¹⁷ bestätigt, der als Vertreter der in das

damalige Gesetzgebungsvorhaben eingebundenen Berufsorganisation der Rechtsbeistände ausführlich über die damalige Entwicklung berichtet (a.a.O.):

Nachdem der vom DAV im November 1979 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Einschränkung der Zulassung nach dem RBerG hinsichtlich der Umschreibung des neuen Berufsbildes

„für die Beratung und Vertretung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Rentenberater)“

ebenso zu eng wie die im zweiten Entwurf gewählte Formulierung

„Rentenberatern für die Beratung und Vertretung auf den Gebieten der Sozialversicherung“

angesehen wurde, hatte man sich, auch um die Einbeziehung der Gebiete der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zu ermöglichen und die weitere Entwicklung des Berufsbildes zukunfts offen gestalten zu können, darauf verständigt, in das Gesetz nur noch die gewünschte Berufsbezeichnung aufzunehmen. Dieser gesetzgeberische Wille habe sodann seine Ausprägung in der in BT-Drucks. 8/4277 gewählten Formulierung gefunden, wonach der Begriff des Rentenberaters nunmehr „umfassend“ zu verstehen sei.

Verdeutlichen lässt sich dieser gesetzgeberische Wille auch dadurch, dass die in diesem Zusammenhang genannten Rechtsgebiete der betrieblichen Altersversorgung und des Versorgungsrechts in BT-Drucks. 8/4277 ganz eindeutig als Beispielfälle aufgeführt werden, also nicht als abschließende Aufzählung gedacht waren.

2.2 Zu den Begriffen „Sozialrenten“ und „Sozialversicherungsrecht“

Die Formulierung, Erlaubnisse als Rentenberater seien auch solchen Personen zu erteilen, die auf dem Sachgebiet der „**Sozialrenten**“ beraten, dürfte ebenfalls dafür sprechen, dass zumindest Teilgebiete des Arbeitsförderungsrechts zum originären Erlaubnisinhalt gehören.

Unter „Rente“ (zu lat. *rendere*, zurückgeben) versteht man allgemein ein Einkommen, welches auf Vermögen, Versicherungs- oder Versorgungsansprüchen beruht.¹⁸

Unter „sozial“ wird im staatsrechtlichen Zusammenhang ein Gemeinwesen verstanden, welches eine Mitverantwortung für die Ausgleichung sozialer Gegensätze innerhalb eines Staatsvolkes übernimmt.¹⁹

Setzt man diese Definitionen in Beziehung zueinander, so ist die „Sozialrente“ die aus der Sozialversicherung entspringende Rente.²⁰

Nach dieser Definition zählen zu den Renten alle Leistungsansprüche des Sozialversicherungsrechts.²¹

Zu diesen Leistungsansprüchen des Sozialversicherungsrechts gehören auch solche, die ihre Grundlage im Recht der Arbeitsförderung haben.

Denn zumindest die soziale Arbeitslosenversicherung unterfällt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs²² und des Bundesverfassungsgerichts²³ dem Sozialversicherungsrecht.

3. Nachträgliche Korrektur zunächst im Schrifttum, dann durch Gerichte

Der Begriff des Rentenberaters ist zum Teil im Schrifttum, neuerdings auch in der Rechtsprechung, enger ausgelegt worden als oben aufgeführt. Die dafür vorgetragenen Argumente sollen an dieser Stelle kurz untersucht und erörtert werden:

3.1 Meinung von Casselmann

Casselmann²⁴ vertrat zuletzt die Auffassung,

- die Arbeitsförderung gehöre nicht zur klassischen Sozialversicherung,
- nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5.5.1987 – 1 BvR 981/81 sei „Ausgangs- und Endpunkt“ der Beratung der Rentenberater „die zu bewilligende Rente“,
- es handele sich um Pannen bei der Formulierung von Erlaubnisurkunden durch die Zulassungsbehörden, sollten Rentenberater in der Vergangenheit für das Gebiet des Sozialrechts oder des Sozialgesetzbuches zugelassen worden sein.

Den Bemerkungen hierzu ist kurz vorzuschicken, dass Herr Ltd. Verw. Direktor a.D. Dr. Karl-Heinz Casselmann der erste Kommentator des durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vom 23.2.1957 entstandenen neuen Berufs des Rentenberaters war. Dr. Casselmann hat sich um den Beruf des Rentenberaters verdient gemacht und wird besonders älteren Kollegen, soweit sie über eine Zulassung als Rechtsbeistand für die gesetzliche Rentenversicherung verfügten, in guter Erinnerung bleiben. Inhaltlich bestanden jedoch seit der Geburt des Rentenberaters neuen Rechts durch die BRAGO-Novelle vom 18.8.1980 erhebliche Differenzen, die sich leider nicht ausräumen ließen:

- Zu den Leistungsansprüchen des Sozialversicherungsrechts gehören auch solche, die ihre Grundlage im Recht der Arbeitsförderung haben (vgl. II. 2.2 am Ende). Der erste Unterabschnitt des vierten Abschnitts zum AFG trug daher völlig zurecht den Titel: „Leistungen der Arbeitslosenversicherung“. Wie von Casselmann ergänzend argumentiert werden konnte, dem Arbeitslosengeld fehle es am rentenähnlichen Charakter²⁵, ist ebenfalls unerfindlich.
- Es ist auch nicht zu erkennen, dass durch die angeführte Formulierung in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5.5.1987 der Betätigungsumfang eines Rentenberaters mit Vollzulassung eingegrenzt werden sollte, zumal in diesem Verfahren keine umfassenden Ermittlungen zum Berufsbild des Rentenberaters angestellt wurden.
- Auch der letzten in diesem Zusammenhang von Casselmann getroffenen Aussage, es handele sich um Pannen bei der Formulierung von Erlaubnisurkunden, sollten Rentenberater in der Vergangenheit für das Gebiet des Sozialrechts oder des Sozialgesetzbuches zugelassen worden sein, ist nicht zuzustimmen.

Casselmann war zwar über 20 Jahre bis zu seiner Pensionierung als Vorsitzender des Rentenberaterprüfungsausschusses für das Land Hessen tätig. Sein Zuständigkeitsbereich erstreckte sich jedoch nicht auf die Prüfung des Rechts der Arbeitsförderung, da innerhalb der Ausbildungsgänge der LVA Hessen (zum Sozialversicherungsfachangestellten und zum Anwärter für den gehobenen Verwaltungsdienst) das Recht der Arbeitsförderung nur untergeordnet – wenn überhaupt – unterrichtet wurde.

Bereits die Rentenberater der ersten Stunde, also die ab 1957 zum Teil nur für das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung zugelassenen, strebten vielfach recht bald Zulassungen an, die sich auf das gesamte Sozialrecht erstreckten.

Die Behauptung, solche häufig erteilten Zulassungen seien rechtswidrig gewesen, entbehrt jeder sachlichen Grundlage.²⁶

Casselmann hat die Entwicklung des Berufsbildes zuletzt nicht mehr aktuell verfolgt und verhaftete in seiner Monographie zu sehr am Berufsbild alter Prägung.

3.2 Urteile, auf die sich das BSG in der Entscheidung vom 6.3.1997 bezieht

Die Urteile des VG Neustadt/Weinstraße²⁷ und des OVG Rheinland-Pfalz²⁸, auf die in der Entscheidung des BSG vom 6.3.1997 Bezug genommen wird, vermögen ebenfalls in keinsten Weise zu überzeugen. Einzuzugehen ist auf die dort angeführten Argumente allerdings insoweit, als diese nicht schon im Rahmen der obigen Ausführungen besprochen wurden.

- Hervorzuheben ist, dass das VG Neustadt die Auffassung der Landesjustizverwaltungen sowie des Bundesministers der Justiz²⁹, die Zulassung als Rentenberater umfasse auch ein Tätigwerden auf dem Gebiet der Arbeitsförderung, für unbeachtlich ansah. Für ein solches Vorgehen gegen die Auffassung des am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Justizministers hätte es meines Erachtens schwerwiegenderen als den von Casselmann übernommenen Gründen bedurft.
- Gründe, § 4 SGB I in den Rang einer „Legaldefinition“ des Begriffs „Sozialversicherung“ zu heben³⁰, sind meines Erachtens nicht zu erkennen.

Legaldefinitionen werden dann formuliert und sind notwendig, wenn Rechtsfolgen an ein Tatbestandsmerkmal anknüpfen, welches alleine durch den Sprachgebrauch nicht hinlänglich genau definiert ist. Legaldefinitionen sind daher Ausfluss des dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Bestimmtheitsgebots.

Will man § 4 SGB I daher als Legaldefinition verstanden wissen, so müsste dargelegt werden, inwieweit im Zusammenhang mit der Schaffung des Sozialgesetzbuchs solch eine Legaldefinition notwendig gewesen sein sollte. Solche Gründe sind nicht erkennbar.

Für eine Legaldefinition des Begriffs „Sozialversicherung“ spricht auch nicht, dass die soziale Arbeitslosenversicherung in § 4 Abs. 2 SGB I nicht genannt wird. Denn § 4 Abs. 2 SGB I schränkt den in § 4 Abs. 1 SGB I umschriebenen Anspruch nur insoweit ein, als ein durchsetzbares Recht auf Zugang zur

sozialen Arbeitslosenversicherung nicht allen Bürgern zustehen soll. Diese Auffassung folgt der sozialpolitischen Zielsetzung, schränkt den gewachsenen und hinlänglich scharf umschriebenen Begriff der Sozialversicherung selbst aber nicht ein.³¹

Ferner lässt sich bezogen auf den Beruf des Rentenberaters nicht erkennen, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung des Rentenberaters neuen Rechts durch das 5. BRAGO-ÄndG an eine Legaldefinition anknüpfen wollte, sollte es sich bei § 4 SGB I wirklich um eine solche handeln.

4. Zielvorstellungen und Schutzsubjekte des Rechtsberatungsgesetzes

4.1 Zum Begriff „Rechtsberatung“

Es muss gefragt werden, ob eine solch enge Auslegung des Berufs „Rentenberater“, wie sie unter Ausklammerung des Rechts der Arbeitsförderung nun – zumindest dem Grunde nach – auch durch das BSG getroffen wird, noch unter den Begriff „Rechtsberatung“ subsumierbar ist.

Denn der Begriff der Rechtsberatung ist nicht vom Standpunkt des behelrenden, sondern vom Standpunkt des Ratsuchenden aus zu beurteilen.³²

Eine an den Bedürfnissen des Ratsuchenden orientierte Beratung muss folglich auch Gebiete abdecken, die typischerweise mit dem Rechtsgebiet zusammenhängen, auf dem beraten werden soll.

Was unter Rechtsberatung zu verstehen ist, ergibt sich deshalb zunächst nicht aus dem Rechtsgebiet, zu dem vordergründig beraten werden soll, sondern aus einem in Beziehung zu dem Rechtsgebiet tretenden Sachzusammenhang.

Begehrt so z. B. ein erwerbsgeminderter Ratsuchender, der auf Kosten seiner Restgesundheit arbeitet, Rat über die ihm offenstehenden Möglichkeiten, eine Erwerbsminderungsrente zu erhalten, so wird der Beratende auch über den Weg dahin zu beraten haben, insbesondere zu den möglicherweise übergangsweise oder alternativ zustehenden Leistungen der sozialen Sicherung.

4.2 Zum Begriff „Rechtsbesorgung“

Auch dürfte eine das Recht der Arbeitsförderung ausklammernde Tätigkeit des Rentenberaters nicht mehr unter den Begriff der Rechtsbesorgung fallen.

Unter Rechtsbesorgung wird nämlich jede Tätigkeit verstanden, die „unmittelbar der Verwirklichung – Durchsetzung, Klarstellung und Sicherung – von Rechten dient oder die Gestaltung – Schaffung, Veränderung – von Rechtsverhältnissen zum Gegenstand hat“.³³

Sieht man, dass der Rechtsbesorgung im Regelfall ein im wesentlichen wirtschaftliches Interesse des Vollmachtgebers zugrunde liegt, so erhellt dies die Gefahr, der ein erwerbsgeminderter Hilfebedürftiger z. B. ausgesetzt wäre, dürfte der Rentenberater im inneren Zusammenhang mit der Rente stehende Angelegenheiten auf dem Gebiet der Arbeitsför-

derung nicht miterledigen: Der Hilfesuchende stünde vor der Wahl, sich in diesen Angelegenheiten selbst zu vertreten oder einen Anwalt mit der Vertretung in Angelegenheiten des Rechts der Arbeitsförderung zu beauftragen.

Der gewünschte Erfolg würde wohl in jedem Fall verfehlt:

- Auch der Anwalt muss sich ausgehend vom vorliegenden Lebenssachverhalt in die Materie einarbeiten, umfassend prüfen und demgemäß auch abrechnen. Der vom Hilfebedürftigen gewünschte wirtschaftliche Erfolg würde durch die zweifellos entstehende finanzielle Doppelbelastung geschmälert.
- Eine für den Hilfesuchenden sinnvolle und in sich abgestimmte Strategie bei den verschiedenen Behördenkontakten würde verhindert. Es bestünde Gefahr, dass der Hilfesuchende wegen der sich teils gegenseitig bedingenden Sozialleistungen erheblichen wirtschaftlichen Schaden nimmt.

5. Der verfassungsrechtliche Aspekt: Berufsausübungsfreiheit und Vorhersehbarkeit

Die Auffassung, der Rentenberater ohne Teilzulassung nach § 2 der 1. AVO zum RBERG sei für Angelegenheiten des Arbeitsförderungsgesetzes nicht zugelassen, dürfte, wie sich auch aus den bereits vorgetragenen Ausführungen ergibt, einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit darstellen, der nicht vorhersehbar war.

Die Erlaubnisinhaber, die zum Zeitpunkt des 5. BRAGO-ÄndG ihren Beruf so ausübten, wie der Gesetzgeber es verstanden wissen wollte, nämlich „umfassend“, verfügten über eine Zulassung als Rechtsbeistand „für das Sozialrecht“, und zwar ergänzt und erweitert auf das Recht der betrieblichen Altersversorgung, der öffentlich-rechtlichen Versorgung und Zusatzversorgung, sowie das private Versicherungsrecht begrenzt auf Personenversicherungen.

Zahlreiche Inhaber einer solchen nicht nach § 2 der 1. AVO zum RBERG beschränkten Erlaubnis haben nach dem 5. BRAGO-ÄndG in Abstimmung mit ihren Zulassungspräsidenten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich nur noch Rentenberater zu nennen.

Um sich dem neuen, nun auch moderner erscheinenden Sprachgebrauch anzupassen, hat sich der Bundesverband der Sozialrechts- und Rentenberater in Bundesverband der Rentenberater umbenannt.

Rentenberater, die erst nach dem 5. BRAGO-ÄndG eine Berufszulassung erwarben, sind bei ihrer Berufsentscheidung von dem umfassenden Berufsbild ausgegangen und wurden darin durch die tatsächliche Zulassungspraxis, die jeweils gültigen Zulassungsordnungen sowie – dies zumindest überwiegend – die Gerichte bestätigt.

Eine Trendwende war erst 1990/1991 zu verzeichnen, und zwar als Reaktion auf die Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz vom 24.4.1990.

Diese nachträgliche Korrektur des Berufs war nicht vorhersehbar und verschließt einen weiteren Zugang.

III. Fazit

Will man Rentenberatung auch weiterhin in Abgrenzung zur erlaubnisfreien Wirtschaftsberatung als Rechtsberatung verstanden wissen, so ist es schon aus Gründen des Gemeinwohls notwendig, den im übrigen Sozialversicherungsrecht liegenden Erlaubnisumfang auch auf das Arbeitsförderungsrecht zu erstrecken.

Dem im Urteil des BSG vom 5.11.1998³⁴ vollzogenen dogmatischen Ansatz, den Erlaubnisumfang des Rentenberaters mit Vollzulassung nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 RBerG nicht aus der Ausnahmeregelung des Art. 1 § 5 RBerG herzuleiten, sondern aus dem Umfang der Erlaubnis selbst, kann zwar dem Grunde nach zugestimmt werden. Zu widersprechen ist vor dem Hintergrund der Entwicklung des Berufsbildes und den Zielvorstellungen des Rechtsberatungsgesetzes insgesamt jedoch der Auffassung, der Umfang einer Rentenberatererlaubnis lasse sich alleine aus seinem Wortsinn ableiten.

Da eine Gefahr für den Rechtsuchenden wegen der engen Verknüpfung der innerhalb des Sozialrechts liegenden Rechtsgebiete, deren materielle Voraussetzungen und deren Verfahrensordnungen der Rentenberater ohnehin kennt, nicht gegeben ist, hat der Bundesverband der Rentenberater auch in seiner gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abgegebenen Stellungnahme³⁵ ausdrücklich befürwortet, dass auch weiterhin auf dem Gebiet des AFG/SGB III Zulassungen als Rentenberater erteilt werden.

Anschrift des Verfassers:

Lötzener Straße 6
76139 Karlsruhe

- 11 Vom 23.3.1990 (3712 G/2): „Richtlinien für die Durchführung von Sachkundeprüfungen bei Anträgen auf Zulassung als Rentenberater oder als Prozessagent bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg“.
- 12 Rechtsberatungsgesetz mit Ausführungsverordnungen und Erläuterungen 2. Auflage 1992, Rz. 23 zu § 8 der 1.AVO zu RBerG.
- 13 – 3711 – I C. 40 – JMBL. NW 1985 S. 15.
- 14 BT-Drucks. 8/4277, 22.
- 15 Vgl. *Rennen/Caliebe*, Anh. 2 Rz. 3.
- 16 Vgl. hierzu: *Hartmut König*, Rechtsberatungsgesetz, Grundfragen und Reformbedürftigkeit, Seite 1, Fn. 1 m.w.N. unter anderem zu einem im Jahr 1975 abgehaltenen internationalen Kongress der Sektion Rechtssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie zur unentgeltlichen Rechtsberatung => hier sollen sich alle Teilnehmer darüber einig gewesen sein, dass „**die ersatzlose Streichung des Art. 1 § 1 RBerG eine wesentliche Voraussetzung zur Behebung des Rechtsnotstandes sozial benachteiligter Gruppen**“ sei.
- 17 *Assessor Peter Hoehstetter*, München: „Deckt eine Rentenberatererlaubnis ein Tätigwerden im AFG und Arbeitslosenversicherungsrecht ab?“ in *Rbeistand* 1998, 3-11, insbesondere Seite 4, II. 1-5.
- 18 Vgl. *Gerhard Köbler*, Juristisches Wörterbuch, 6. Auflage 1993
- 19 Vgl. *Gerhard Köbler*, a.a.O.
- 20 So auch *Gerhard Köbler*, a.a.O.
- 21 Vgl. auch *Creifelds/Kaufmann*, Rechtswörterbuch, 13. Auflage 1996, die die „Sozialrente“ als die allgemeine Bezeichnung für Renten aus der Sozialversicherung bezeichnen.
- 22 Urteil des BGH vom 23.9.1965 = BGHZ, 44, 168-169.
- 23 Urteil des BVerfG vom 10.6.1960 = BVerfGE, 11, 112.
- 24 *Rentenberatung und mündliches Verhandeln vor den Sozialgerichten*, 4. Auflage, 1990.
- 25 *Casselmann* a.a.O., Seite 68.
- 26 Vgl. hierzu auch *Hoehstetter* in *Rbeistand* 1989, 43-44 m.w.N.
- 27 Vom 23.6.1989 – 7 K 417/89 = rv 1990, 135.
- 28 Vom 24.4.1990 – 6 A 144/89 = *Rbeistand* 1991, 22.
- 29 Schreiben vom 6.4.1981 – 7525/9 – 1 1694 – 80.
- 30 Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O.
- 31 Vgl. hierzu BVerfGE 11, 105 (111-112).
- 32 Vgl. *Altenhoff/Busch/Kampmann/Chemnitz*, Rz. 37.
- 33 Vgl. BGH NJW 1956, 591.
- 34 A.a.O.
- 35 Im Verfahren 1 BvR 717/97, vgl. Fn. 6.

- 1 Der Verfasser verfügt über eine für den Geschäftssitz in Karlsruhe am 25.5.1990 erteilte Erlaubnis als Rentenberater; er wurde auf Veranlassung des zuständigen Präsidenten des Amtsgerichts nach den Prüfungsrichtlinien des Landessozialgerichts Baden-Württemberg auf seine Sachkunde auf den in § 51 Abs. 1 SGG genannten Rechtsgebieten geprüft und ist an allen Sozial- und Landessozialgerichten zur mündlichen Verhandlung zugelassen, zum Teil unter ausschließlicher Bezugnahme auf die ihm am 25.5.1990 erteilte Zulassung, in den Bundesländern Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Thüringen ausdrücklich auch auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung.
- 2 *Altenhoff/Busch/Kampmann/Chemnitz*, Kommentar zum Rechtsberatungsgesetz, 10. Auflage 1993, Rz. 250 zu Art. 1 § 1 RBerG.
- 3 *Rolf Werner*: „Zulassungsverfahren und -umfang der Rentenberater“ in *rv*, 1995, 81 f.
- 4 7 RA 20/96 = NZS 1997, 541.
- 5 B 11 AL 31/98 = *rv* 1999, 77.
- 6 1 BvR 717/97.
- 7 *M. Vogts*: „AFG – gedeckt vom Zulassungsumfang des Rentenberaters?“ *rv* 1993, 57 f.
- 8 *Werling*: „AFG und Rentenberatung“ *rv* 1997, 106, 128 und 147; *Gros*: „Die Zulassung des Rentenberaters für den AFG-Bereich“ *rv* 1997, 84 f.; *M. Vogts*, a.a.O.
- 9 BGBl. I, 1980, S. 1503.
- 10 *Rechtsberatungsgesetz*, Kommentar 10. Auflage 1993, Rz. 250 zu Art. 1 § 1 RBerG.